



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Weisungen an drogenabhängige Eltern (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

I. Ausgangslage

Ein fallführendes KESB-Mitglied bearbeitet den Fall eines knapp zweijährigen Kindes von bis zur Geburt des Kindes drogenabhängigen, unverheirateten Eltern. Die Eltern und das Kleinkind leben zusammen, die alleinige elterliche Sorge hat die Mutter. Bis heute wurde die Familie eng begleitet durch Spitex, Mütter-Väter-Beratung, Krippe und Erziehungsbeiständin. Weiter musste sich die Mutter regelmässigen Urin-Kontrollen unterziehen, um ihr "Cleansein" zu überprüfen.

Aufgrund des Berichts der Beiständin war zu klären, ob es mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist, dass das Kind weiterhin bei den Eltern bleibt, da die Mutter zweimal einen positiven Drogenwert aufwies.

Ein Gutachten wurde erstellt, welches zum Schluss kommt, dass eine Wegnahme des Kindes unverhältnismässig wäre. Es sagt aber auch klar aus, dass die Mutter labil und stark von ihrem Freund abhängig ist und sich von ihm auch zu Drogenkonsum hinreissen lasse.

Der Vater zeigt ebenfalls Motivation, clean zu sein, da er sein Kind liebt, fällt aber immer wieder in den Konsum zurück. Er erscheint dann einfach nicht zu den für ihn bis jetzt freiwilligen Urintests.

II. Fragen:

1. Kann die KESB eine Weisung gem. Art. 307 ZGB (regelmässige Urinkontrollen) auch dem Vater ohne Sorgerecht, aber im selben Haushalt lebend wie das Kind, geben?
2. Wenn ja, was kann die Konsequenz sein, wenn nur er sich nicht daran hält und sich trotzdem zudröhnt? Eine Trennung von der Mutter kann ich wohl kaum verfügen?

3. Könnte man die Mutter dann vor die Wahl stellen, sich vom Kind oder vom Vater des Kindes zu trennen?
4. Kann die KESB dem Vater ein "Wohnverbot" bei der Mutter geben?

III. Erwägungen

1. Gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB kann die Kindesschutzbehörde die Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Das Gesetz unterscheidet in diesem Punkt nicht zwischen Inhaber und Nichtinhaber der elterlichen Sorge, sondern erwähnt ausdrücklich die Eltern. Damit genügt als Grundlage das rechtliche Kindesverhältnis.
2. Inhalt einer Weisung gem. Art. 307 Abs. 3 ZGB kann alles sein, was Bereiche elterlichen Handelns erfasst, wenn sie den Maximen der Subsidiarität, Komplementarität und Proportionalität gerecht werden (BGE 136 III 353 E. 3.3). Das bedeutet insbesondere auch, dass die Weisungen einen Zusammenhang mit elterlichem Verhalten aufweisen und geeignet sein müssen, der Gefährdung des Kindeswohls Abhilfe zu verschaffen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Als geeignete Weisungen gilt beispielsweise die Aufforderung an Eltern, sich einem Drogenentzugsprogramm zu unterziehen, wenn wegen der Suchtmittelabhängigkeit die Erziehungsarbeit in Gefahr und das Kindeswohl damit gefährdet ist (PHILIPPE MEIER, Commentaire romand [CR], Art. 307 CC N. 12). Eingeschlossen in dieser Weisungskompetenz ist die Möglichkeit, eine geeignete Stelle zu bezeichnen, welche die Einhaltung der Weisungen überwacht und der Behörde Bericht erstattet (Art. 307 Abs. 3 in fine ZGB; Meier, CR, Art. 307 N. 19).
3. Im vorliegenden Fall sind Mutter und Vater nicht verheiratet. Der Mutter steht es damit frei, als Inhaberin der elterlichen Sorge und der hauptsächlichen Erziehungsverantwortung mit dem Kindsvater in Wohngemeinschaft zu leben und dessen Anwesenheit von klaren Konditionen abhängig zu machen. Tut sie dies nicht oder setzt sie dies nicht durch, erweist sie sich als nicht Willens oder nicht im Stande, ihre Erziehungspflichten zu wahren. Damit kann sie Anlass dazu bieten, dass die Kindesschutzbehörde zusätzliche Kindesschutzmassnahmen anordnet, wenn der Aufenthalt des Vaters im gemeinsamen Haushalt das Kind gefährdet. Zu denken ist namentlich an einen Obhutentzug oder zumindest eine gesicherte Betreuung des Kindes beispielsweise durch einen Wochenpflegeplatz. Möglich sind aber auch Auflagen, dass das Kind (jederzeit verfügbaren) andern Vertrauenspersonen des

Kindes anzuvertrauen ist, wenn der Vater (und/oder die Mutter) in einem Zustand sind, der ihnen die Erziehungsarbeit verunmöglicht.

IV. Fazit

Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Kann die KESB eine Weisung gem. Art. 307 ZGB (regelmässige Urinkontrollen) auch dem Vater ohne Sorgerecht, aber im selben Haushalt lebend wie das Kind, geben?

Ja, Art. 307 Abs. 3 ZGB bietet dazu eine hinreichende Grundlage, wenn zwischen dem Drogenkonsum des Vaters und der Gefährdung des Kindes ein Zusammenhang besteht (was nicht zwingend ist, weil es in gewissen Berufssparten weit verbreitet ist, Drogen zu konsumieren und unter deren Einfluss zu arbeiten und zu „funktionieren“).

2. Wenn ja, was kann die Konsequenz sein, wenn nur er sich nicht daran hält und sich trotzdem zudröhnt? Eine Trennung von der Mutter kann ich wohl kaum verfügen?

Die Mutter muss als Inhaberin der elterlichen Sorge die Verantwortung dafür tragen, dass das Kind in seinem familiären Umfeld nicht gefährdet wird. Kann sie dies wegen tolerierten Fehlverhaltens von andern Mitgliedern der Lebensgemeinschaft nicht sicherstellen, kommt sie ihrer Verantwortung nicht nach, was gemäss Art. 307 Abs. 21 ZGB („Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande“) zu weiteren Kindesschutzmassnahmen, namentlich einem Obhutsentzug, führen kann, bis gesichert ist, dass die Stör- und Gefährdungsfaktoren im unmittelbaren familiären Umfeld des Kindes behoben sind. Es kann also durchaus ein Obhutsentzug drohen, wenn die Mutter das Kind vor dem drogenabhängigen Vater nicht hinreichend schützt und dieser das Kind gefährdet.

3. Könnte man die Mutter dann vor die Wahl stellen, sich vom Kind oder vom Vater des Kindes zu trennen?

Ja, oder andere Strategien zu entwickeln (z.B. das Kind jeweils einer andern Vertrauensperson übergeben, wenn ihm der Verbleib im Umfeld des „zudröhnten“ Vaters nicht zumutbar ist. Solche Drittbetreuungen, die der Vater verursacht, könnten auch ihm jeweils in Rechnung gestellt werden, wenn das so vorher vereinbart wird (die Drogen sind ja auch nicht gratis).

4. Kann die KESB dem Vater ein "Wohnverbot" bei der Mutter geben?

Direkt nicht, sie kann der Mutter aber Auflagen in dieser Richtung machen.

13. November 2013

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz